

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 21. 12. 2022

Nummer 51

INHALT

A. Staatskanzlei Bek. 8. 12. 2022, Telemedienänderungskonzepte der Telemedienangebote 3sat und phoenix; Öffentliche Bekanntmachung	1748	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz RdErl. 29. 11. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) ...	1750 28100
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Bek. 8. 12. 2022, Anerkennung der „Stiftung Hübner Christusgemeinde“	1754
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Erl. 15. 12. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen	1748 21141	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Bek. 14. 11. 2022, Zweckänderung der „Evangelische Stiftungen Osnabrück“	1754
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Fernstraßen-Bundesamt Bek. 12. 12. 2022, Öffentliche Bekanntmachung	1755
F. Kultusministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bek. 7. 12. 2022, Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 240 neu auf dem Gebiet der Stadt Eschershausen im Landkreis Holzminden	1756
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung AV 15. 12. 2022, Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Erlaubnis über die übermäßige Benutzung von Straßen durch den militärischen Verkehr gemäß § 29 Abs. 3 ...	1749	Stellenausschreibungen	1758/1759
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2022 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Telemedienänderungskonzepte
der Telemedienangebote 3sat und phoenix;
Öffentliche Bekanntmachung****Bek. d. StK v. 8. 12. 2022 — 205-58603/002.6 —**

Gemäß § 32 Abs. 7 Satz 3 MStV wird darauf hingewiesen, dass die Änderungskonzepte der Telemedienangebote von 3sat und von phoenix vom 7. 6. 2021 im Internetauftritt des ZDF unter <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/drei-stufen-test-100.html> veröffentlicht worden sind.

— Nds. MBl. Nr. 51/2022 S. 1748

**D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
an Träger von Schuldnerberatungsstellen****Erl. d. MS v. 15. 12. 2022 — 101.3-43 181/2 —****— VORIS 21141 —**

Bezug: Erl. v. 17. 12. 2018 (Nds. MBl. 2019, S. 6)
— VORIS 21141 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1.1 wird die folgende neue Nummer 1.2 eingefügt:

„1.2 Diese Richtlinie berücksichtigt den zusätzlich anfallenden besonderen Beratungsbedarf, der angesichts der durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine eingetretenen Preissteigerungen auch in privaten Haushalten entsteht, die ohne diese Preissteigerungen in keine Überschuldungssituation geraten wären.“
 - b) Die bisherige Nummer 1.2 wird Nummer 1.3.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird Nummer 2.1.
 - b) Nach Nummer 2.1 wird folgende Nummer 2.2 eingefügt:

„2.2 Angesichts der Überschuldungssituation von privaten Haushalten, die infolge der durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine eingetretenen Preissteigerungen droht und den Beratungsbedarf nach Nummer 1.2 in den Beratungsstellen erhöht, werden im Jahr 2023 Personalausgaben gefördert, die durch Aufstockungen des Personals in den Beratungsstellen über die Förderung der Nummer 2.1 hinaus entstehen und auf den gestiegenen Beratungsbedarf zurückzuführen sind.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Nummer 2.3.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „Die Zuwendung wird“ werden die Worte „für die Förderung nach Nummer 2.1“ und nach den Worten „als Festbetragsfinanzierung“ werden die Worte „und für die Förderung nach Nummer 2.2 als Vollfinanzierung“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Soweit kommunale Träger die Förderung nach Nummer 2.2 erhalten, wird sie als Anteilfinanzierung gewährt.“

- b) In Nummer 5.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schuldnerberatungsstellen“ die Worte „für die Förderung nach Nummer 2.1“, nach dem Wort „Schuldnerberater“ die Worte „bis zur Höhe der EntgeltGr. 11 TV-L der standardisierten Personalkostensätze des MF“ und nach dem Wort „Verwaltungskraft“ die Worte „bis zur Höhe der EntgeltGr. 6 TV-L der standardisierten Personalkostensätze des MF“ eingefügt.
- c) Es werden die folgenden Nummern 5.3 bis 5.5 angefügt:

„5.3 Für die Förderung nach Nummer 2.2 kann der Zuschuss für zusätzlich zu der nach Nummer 5.2 geförderten Personalausstattung vorgehaltenes Personal bis zu einer 0,75 Stelle einer Schuldnerberaterin oder eines Schuldnerberaters bis zur Höhe der EntgeltGr. 11 TV-L der standardisierten Personalkostensätze des MF oder einer Verwaltungskraft bis zur Höhe der EntgeltGr. 6 TV-L der standardisierten Personalkostensätze des MF erhöht werden. Der Zuschuss soll vorrangig für die Aufstockung von Beratungspersonal genutzt werden. Soweit eine Schuldnerberaterin oder ein Schuldnerberater am Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht und erheblicher administrativer Aufwand es erfordert, kann der Zuschuss für eine Verwaltungskraft für notwendige Bürotätigkeit gewährt werden. Die zusätzlichen Stellenanteile können je nach Bedarf anteilig auf Beratungs- und Verwaltungskraft aufgeteilt werden. Die Ausgaben können im vollen Umfang der zusätzlich vorgehaltenen Stellenanteile berücksichtigt werden. Für kommunale Träger ist die Förderung auf 95 % der zusätzlich vorgehaltenen Stellenanteile begrenzt.

5.4 Schuldnerberatungsstellen, die im Rahmen von lokalen Härtefallfonds, an denen sich das Land Niedersachsen im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung finanziell beteiligt, Beratungsleistungen erbringen, können für diese Beratungstätigkeit auf Antrag zusätzlich eine weitere Erhöhung des Zuschusses nach Maßgabe der Nummer 5.3 erhalten.

5.5 Schuldnerberatungsstellen, bei denen der Beratungsbedarf in der Beratungsstelle trotz der Personalaufstockungen nach den Nummern 5.3 und 5.4 so stark ansteigt, dass die Wartezeit für eine Erstberatung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten mehr als einen Monat beträgt, können auf Antrag ausnahmsweise einen Zuschuss entsprechend Nummer 5.3 für zusätzlich erforderliches Personal erhalten, sofern dies für eine dauerhafte Absenkung der Wartezeit erforderlich ist.“
4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 6.2 eingefügt:

„6.2 Für die Beantragung der Förderung nach den Nummern 5.3 bis 5.5 ist der Nachweis zu erbringen, dass die zusätzlich vorgesehenen Stellenanteile im Bereich der Schuldnerberatung eingesetzt werden und den vor dem 15. 9. 2022 dort vorhandenen Personalbestand im Umfang der beantragten Förderung erhöhen.“
 - b) Die bisherigen Nummern 6.2 bis 6.5 werden Nummern 6.3 bis 6.6.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 51/2022 S. 1748

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Erlaubnis über die übermäßige Benutzung von Straßen
durch den militärischen Verkehr gemäß § 29 Abs. 3**

AV d. MW v. 15. 12. 2022 — 43-30056/3006 —

**Handhabung betreffend militärische Transporte
für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang
mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine**

Zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten und grundsätzlich erlaubnispflichtigen militärischen Fahrten im geschlossenen Verband zur Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine erlässt das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO folgende

Allgemeinverfügung

1. Militärische Transporte, die für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine dringend erforderlich sind, sind zur übermäßigen Straßenbenutzung durch Verkehr im geschlossenen Verband bzw. mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, i. S. des § 29 Abs. 2 und 3 StVO befugt.
2. Diese Befugnis gilt nur für Transporte durch
 - a) die Bundeswehr,
 - b) die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, sofern es zwingend geboten ist,
 - c) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern es zwingend geboten ist, und
 - d) im Dienst der Bundeswehr stehende Transportdienstleister, die zur Unterstützung der Transporte beauftragt wurden.
3. Die Allgemeinverfügung (AV) gilt für das Gebiet des Landes Niedersachsen.
4. Die AV ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.
5. Die AV wird am 2. 1. 2023 wirksam und endet mit Ablauf des 30. 6. 2023.

Nebenbestimmungen:

1. Die Befugnis ist nur dann gegeben, wenn die Durchführung eines Transports so dringlich ist, dass zu erwarten ist, dass eine Erlaubnis im vorgeschriebenen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
2. Die Befugnis gilt nur für solche Strecken, die zur Befahrung durch militärische Großraum- und Schwertransporte und militärische Fahrten im geschlossenen Verband grundsätzlich geeignet sind. Die Marschführer bei Kolonnenfahrten bzw. Fahrzeugführer bei Einzelfahrten haben sich vor Fahrtantritt zumindest augenscheinlich zu vergewissern, dass die gewählte Route hinsichtlich der Streckenbeschaffenheit grundsätzlich geeignet ist, einen sicheren und gefahrlosen Transport zu ermöglichen.
3. Die verantwortlichen Straßenbauhaltsträger sind durch das Logistikzentrum der Bundeswehr nach Möglichkeit in die Streckenfestlegung mit einzubeziehen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass die Befugnis nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen wird.
5. Für den Transport von militärischen Fahrzeugen und Gerätschaften sind nur radgetriebene Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zu verwenden, die eine ausreichende Achsanzahl aufweisen, so dass eine maximale Achslast von 12 t eingehalten wird. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass durch geeignete Fahrzeugzusammenstellungen, z. B. durch die Verwendung von Kesselbrücken-, Tiefbett- oder Sattelaufleger (evtl. teleskopierbar) — ggf. in Verbindung mit Zwi-

schenfahrwerken —, die Achsen des Zugfahrzeugs einen hinreichend großen Abstand zu nachlaufenden Anhängerachsen aufweisen, die eine übermäßige Lastkonzentration ausschließen. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge bei der Überfahrt von Bauwerken einen Mindestabstand untereinander von 50 m auch im Stau einhalten. Starkes Anfahren und Bremsen sind zu vermeiden.

6. Sämtliche Marschbewegungen im Sinne dieser AV unterliegen der nationalen Kontrolle durch das Logistikzentrum der Bundeswehr und sind dort anzumelden. Die Streckenfestlegung und Genehmigung der Marschbewegung erfolgt — unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 8 StVO — durch das Logistikzentrum der Bundeswehr.

Begründung:

Die StVO bestimmt in § 35 Abs. 2 Nr. 2, dass auch die Bundeswehr für die übermäßige Straßenbenutzung, die nicht ausschließlich auf ein nicht ausreichendes Sichtfeld zurückzuführen ist, grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und 3 StVO benötigt. Auch die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Deutschland) sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse nur dann von den Vorschriften des § 29 StVO befreit, soweit für diese Truppen Sonderregelungen oder Vereinbarungen bestehen (§ 35 Abs. 5 StVO).

Die bestehenden nationalen Abläufe und Vereinbarungen zur Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten oder für Fahrten im geschlossenen Verband gewährleisten die erforderlichen Genehmigungen in der Regel innerhalb von fünf bis sieben Kalendertagen. Für den Fall der Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine stellt diese AV sicher, dass die Bundeswehr und ihre Partner ohne die Beschränkungen des § 35 Abs. 2 StVO — jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen — vorgehen können.

Um das Ziel dieser AV wirksam erreichen zu können, ist im öffentlichen Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich.

Die Befristung und die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 46 Abs. 3 StVO. Die Wirksamkeit nach Beginn und Ende wird nach § 41 Abs. 3 VwVfG bestimmt.

Hinweise:

- Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist nachzukommen.
- Die jeweils aktuelle Regelungslage in den anderen Ländern ist bei den dort zuständigen Behörden zu erfragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form, erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

Im Auftrage

Dr. Christoph Wilk

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Richtlinie über die Gewährung
von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen
zur Minderung oder Vermeidung von durch
den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen
in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)**

RdErl. d. MU v. 29. 11. 2022 — N4-2220/5/002-0009 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 15. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 1067), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1823)
— VORIS 28100 —

I. Zweck und Zielsetzung

Die Tierart Wolf (*Canis lupus*) ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Diese Richtlinie leistet einen Beitrag zum Schutz des Wolfes, indem sie Billigkeitsleistungen zum anteiligen finanziellen Ausgleich bei Nutztierrißen vorsieht sowie Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden unterstützt. Dadurch wird die Akzeptanz der Bevölkerung und insbesondere der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter gegenüber dem Wolf gestärkt und ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf ermöglicht.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen werden die Billigkeitsleistungen zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen in Abschnitt II und die Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen in Abschnitt III geregelt.

II. Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen**1. Gegenstand und Voraussetzungen der Billigkeitsleistung**

1.1 Durch Wolfsübergrieffe entstehen Tierhalterinnen und Tierhalter im Regelfall wirtschaftliche Belastungen insbesondere durch Nutztierriße. Das Land gewährt Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.2 Billigkeitsleistungen werden gewährt für durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren für Tierverluste (insbesondere direkte Tötung, Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen sowie Verluste durch Verwerfen [Fehlgeburten/Aborte]) oder Verletzungen einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten.

1.3 Zahlungen gemäß Nummer 1.2 erfolgen nur für Schafe, Ziegen, Gatterwild, Rinder, Pferde, Hütehunde sowie Herdenschutztiere.

1.4 Tierarztkosten werden maximal nur bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente (Nachweis durch einzureichende Belege) gewährt.

1.5 Billigkeitsleistungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die in den Nummern 1.2 bis 1.4 genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen.

2. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

2.1 Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften.

2.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

2.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Abschnitt 2.4 Randnr. 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Eu-

ropäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014—2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1) (im Folgenden: Rahmenregelung), sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.5 oder 2.8.5 dieser Rahmenregelung verursacht wurden, sowie

2.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

2.2.3 Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15), erfüllen.

3. Voraussetzungen der Gewährung der Billigkeitsleistung**3.1 Amtliche Rissprotokollierung**

3.1.1 Eine amtliche Protokollierung der beim Wolfsübergrieff getöteten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten, in Nummer 1.3 genannten Tiere ist für jeden Einzelfall erforderlich.

3.1.2 Die Protokollierung erfolgt durch die Wolfsbeauftragte oder den Wolfsbeauftragten der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., die vom MU bestellte regionale Wolfsberaterin oder den bestellten regionalen Wolfsberater oder andere vom MU bestimmten Personen*).

3.1.3 Durch die Tiere haltende Person ist umgehend nach Feststellung des vermuteten Risses eine nach Nummer 3.1.2 befugte Person zur Protokollierung des Wolfsrisses einzuschalten. Die Kontaktdaten der regionalen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sowie der anderen von MU bestimmten Personen sind insbesondere auf der Internetseite des MU veröffentlicht unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/im_fokus/der_wolf_in_niedersachsen/infoportal-wolf-in-niedersachsen-184735.html.

3.2 Amtliche Feststellung der Verursacherschaft

3.2.1 Eine amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher der Schäden an Tieren gemäß Nummer 1.2 ist für jeden Einzelfall erforderlich.

3.2.2 Die amtliche Feststellung erfolgt durch den NLWKN in seiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz. Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn der Wolf als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde.

3.2.3 Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der betroffenen Tierhalterin oder dem betroffenen Tierhalter.

3.3 Amtliche Wertermittlung

3.3.1 Die amtliche Wertermittlung für Tierverluste gemäß Nummer 1.2 i. V. m. Nummer 1.3 erfolgt durch die LWK.

3.3.2 Die amtliche Wertermittlung erfolgt auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas. Der maximale Höchstbetrag ist auf 5 000 EUR pro Tier beschränkt.

*) Die Rissbegutachtung samt amtlicher Protokollierung erfolgt seit Februar 2022 durch die LWK.

3.4 Anforderungen an einen wolfsabweisenden Grundschutz

3.4.1 In der „Förderkulisse Herdenschutz“ ist bei der Haltung von Schafen, Ziegen sowie Gatterwild nach Ablauf von sechs Monaten ein wolfsabweisender Grundschutz gemäß den Vorgaben in den Anlagen 1 und 2 Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen gemäß Nummer 1.1. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aufnahme der betreffenden Gebietskörperschaften in der „Förderkulisse Herdenschutz“.

3.4.2 Die „Förderkulisse Herdenschutz“ umfasst die Flächen des gesamten Landesgebietes.

3.4.3 (gestrichen)

3.4.4 Ausnahmen von Nummer 3.4.1 sind gegeben, sofern rechtliche Vorschriften die Umsetzung des wolfsabweisenden Grundschutzes nicht zulassen (z. B. Deichrecht).

3.4.5 Billigkeitsleistungen gemäß Nummer 1.1 werden für Pferde und Rinder ohne Anforderungen an einen besonderen wolfsabweisenden Grundschutz gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen.

3.5 Weitere Voraussetzungen

3.5.1 Bestehende Melde- und Kennzeichnungspflichten der Tiere sind ordnungsgemäß zu erfüllen.

3.5.2 Die Haltung der Tiere muss in Übereinstimmung mit den tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften stehen. Das Anbinden oder Anketten (Antüdern) von Tieren ist nicht zulässig.

3.5.3 Eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus Nummer 3.5.1 oder 3.5.2 schließt die Gewährung einer Billigkeitsleistung aus.

4. Art und Umfang, Betragsobergrenze der Billigkeitsleistung

4.1 Art und Umfang

4.1.1 Für die gemäß Nummer 1.1 i. V. m. Nummer 3.3 berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteile werden Billigkeitsleistungen wie folgt gewährt:

- für den amtlich ermittelten Wert der Tierverluste gemäß Nummer 1.2 i. V. m. Nummer 3.3 bis zu 100 % (direkte Kosten);
- für Tierarztkosten gemäß Nummer 1.2 i. V. m. Nummer 1.4 bis zu 100 % (indirekte Kosten).

4.1.2 Die Höhe der jeweiligen Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolice für die Schäden geleistet werden, dürfen 100 % der direkten Kosten und 100 % der indirekten Kosten der Schäden nicht übersteigen.

4.1.3 Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überfinanzierung des berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteils führen. Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.

4.2 Betragsobergrenze

Die Zahlung der Billigkeitsleistung an die jeweilige Tierhalterin oder den jeweiligen Tierhalter ist auf maximal 30 000 EUR pro Jahr unter Beachtung der Tierwertgrenze gemäß Nummer 3.3.2 begrenzt.

4.3 EU-beihilferechtliche Regelungen

4.3.1 Die Zahlung der Billigkeitsleistung gemäß Nummer 1.2 an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Beachtung des Teils II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung.

4.3.2 Billigkeitsleistungen unter Anwendung der Vorschriften der Rahmenregelung werden nur für Schäden binnen drei Jahren nach Eintritt des Schadensereignisses gewährt. Die Billigkeitsleistungen können gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 395 der Rahmenregelung nur binnen

vier Jahren nach dem Zeitpunkt der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen ausgezahlt werden.

4.3.3 Gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 398 der Rahmenregelung sind vom Betrag der Billigkeitsleistung etwaige Kosten abzuziehen, die der Beihilfeempfängerin oder dem Beihilfeempfänger nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf die durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen zurückzuführen wäre, und die anderenfalls angefallen wären.

4.3.4 Die Zahlung von Billigkeitsleistungen an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3).

5. Antragsverfahren und Bewilligung

5.1 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

5.2 Anträge auf Billigkeitsleistungen sind schriftlich bei der LWK zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei der LWK und beim MU verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall angefordert werden.

5.3 Der Antrag auf Billigkeitsleistungen ist innerhalb von sechs Monaten nach der gemäß Nummer 3.2.3 erfolgten amtlichen Feststellung zu stellen.

5.4 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung. Über die Verwendung der Billigkeitsleistung ist kein Nachweis vorzulegen.

5.5 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der Rahmenregelung).

5.6 Die Bewilligungsbehörde stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Billigkeitsleistung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (gemäß Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der Rahmenregelung).

5.7 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zu prüfen.

III. Zuwendungen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf in Niedersachsen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vermeidung von Wolfsübergriffen.

1.2 Die Rahmenregelung sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu berücksichtigen:

1.2.1 Die Förderung von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Anwendung des Teils II Abschnitt 1.1.1.1 der Rahmenregelung.

1.2.2 Die Förderung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen für Maßnahmen zum Herdenschutz als Prävention vor Wolfsübergriffen in Niedersachsen. Als Präventionsmaßnahmen dienen

- 2.1.1 Vorrichtungen zum vorbeugenden Schutz von Nutz-
tieren vor Wolfsübergriffen,
- 2.1.2 Herdenschutzhunde bei Haltung von Nutztieren.
- 2.2 Nach Nummer 2.1.1 werden gefördert
- 2.2.1 die erstmalige Nachrüstung oder Neuanschaffung von
Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Umsetzung
eines wolfsabweisenden Grundschutzes von Schafen,
Ziegen und Gatterwild gemäß den Nummern 1.1 bis
1.3 oder 2.2 der **Anlage 1** oder den Nummern 1.1 bis
1.3 der **Anlage 2**. Sofern fachlich erforderlich, sind dar-
über hinausgehende Schutzmaßnahmen gemäß Anla-
ge 1 Nr. 2.1 oder Anlage 2 Nr. 2.1 förderfähig;
- 2.2.2 die erstmalige Anschaffung von wolfsabweisenden
Pferchen oder Nachtgattern.

Der Umfang der förderfähigen Zäune oder Zaunelemente richtet sich nach der jeweiligen Herden- oder Gruppengröße und wird jeweils für den Einzelfall nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt.

Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für Aufbau und Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen gemäß den Nummern 2.2.1 und 2.2.2.

- 2.3 Nach Nummer 2.1.2 werden gefördert
- 2.3.1 bei Schafen mit einer Herdenmindestgröße von
100 Schafen die Anschaffungskosten von zwei Her-
denschutzhunden; bei einer Herdengröße ab 200 Scha-
fen ist für jeweils weitere 100 Schafe ein zusätzlicher
Herdenschutzhund förderfähig;
- 2.3.2 bei allen anderen Nutztieren nach Abschnitt II Nr. 1.3
dieser Richtlinie die Anschaffungskosten von zwei oder
mehr Herdenschutzhunden, sofern die Zweckmäßigkeit
des Einsatzes von Herdenschutzhunden im Einzelfall
unter Berücksichtigung der Herdengröße gegeben ist;
- 2.3.3 ausschließlich Hunde der Rassen „Pyrenäen-Berghund“
oder „Maremmano-Abbruzzese“ oder Mischungen aus
diesen Rassen. Die Hunde müssen aus bewährten Ar-
beitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herden-
schutzes) stammen oder ihre individuelle Tauglichkeit
als Herdenschutzhund muss durch ein Prüfungszeug-
nis nachgewiesen werden. Im Ausnahmefall können
Hunde anderer Herdenschutzrassen gefördert werden,
wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind
und die Hunde nachweislich keine unerwünschte
Aggressivität gegenüber Menschen zeigen.

Nicht förderfähig sind Folgekosten, insbesondere Futter,
Hundesteuer, Versicherung, Tierarztkosten sowie für die Aus-
bildung der Hunde und deren Halterinnen und Halter.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsemp-
fänger nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind natürliche
und juristische Personen des privaten Rechts sowie Perso-
nengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unterneh-
men im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben. Antragsberech-
tigt sind auch Personen mit einer nichtgewerblichen Kleinst-
tierhaltung oder Hobbytierhaltung.
- 3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind
- 3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Ab-
schnitt 2.4 Randnr. 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung, sowie
- 3.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung
aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kom-
mission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und
ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachge-
kommen sind,
- 3.2.3 Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinst-
unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zum
Schutz von Schafen, Ziegen und Gatterwild werden in der
in Abschnitt II Nr. 3.4.2 dieser Richtlinie benannten „För-
derkulisse Herdenschutz“ gefördert.

4.2 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zum
Schutz von Pferden oder Rindern kommen nur in Betracht,
wenn amtlich festgestellte Wolfsübergriffe auf die jeweilige
Tierart in mindestens drei Fällen innerhalb eines Zeitraums
von zwölf Monaten vor Antragstellung in einem Radius von
30 km aufgetreten sind. Abweichend hiervon ist im Einzel-
fall eine Förderung bereits nach einem amtlich festgestellten
Wolfsübergriff möglich, wenn dabei die Zuwendungsemp-
fängerin oder der Zuwendungsempfänger einen durch den
Wolf verursachten Schaden i. S. des Abschnitts II Nr. 1.2
dieser Richtlinie selbst erlitten hat.

4.3 Die Förderung nach Nummer 2.1.2 erfolgt nur, wenn
die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

4.3.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird die
Herdenschutzhunde zum Schutz einer Nutztierhaltung mit
wolfsabweisender Einzäunung einsetzen. Ausnahmen kön-
nen insbesondere dann zugelassen werden, wenn eine ent-
sprechende Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht mög-
lich ist und hierfür ersatzweise eine Aufsicht der Herdenschutz-
hunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird.

4.3.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine
mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herden-
schutzhunden in einer eigenen oder ihr oder ihm zur Be-
treuung überlassenen Nutztierherde oder alternativ eine
erfolgreich abgeschlossene Schulung zum Umgang mit Her-
denschutzhunden nachweisen. Erfahrungen mit Hüte- oder
anderen Diensthunden erfüllen die vorgenannten Voraus-
setzungen nicht. Für Anfängerinnen und Anfänger im Einsatz
von Herdenschutzhunden wird eine fachliche Begleitung
durch erfahrene Halterinnen oder Halter von Herdenschutz-
hunden empfohlen.

4.4 Bei der Förderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2
sind ab einer Antragshöhe von 500 EUR bei Antragstellung
mindestens drei Vergleichsangebote vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss
in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung bis
zu einer Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
gewährt. Auf den in Satz 1 genannten Höchstsatz sind andere
nationale oder unionsweite Zahlungen anzurechnen. Die
Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger
hat im Antragsverfahren alle für den betreffenden Zuwen-
dungszweck erhaltenen, beantragten und beabsichtigten
Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Lei-
stungen Dritter zu benennen. Die Zuwendung darf nicht zu
einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

5.2 Die Zahlung der Zuwendung einer Präventionsmaß-
nahme zum Herdenschutz ist auf maximal 30 000 EUR pro
Jahr an die jeweilige Zuwendungsempfängerin oder den je-
weiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt.

5.3 Förderungen unter 200 EUR werden nicht gewährt.

5.4 Von der Förderung ausgeschlossen ist die Mehrwert-
steuer, sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zu-
wendungsempfänger gemäß dem UStG vorsteuerabzugsbe-
rechtigt ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für eine Förderung nach Nummer 2.1.1 gilt bei orts-
festen Zäunen nebst Zubehör eine Zweckbindungsfrist von
fünf Jahren. Bei mobilen Zäunen gilt eine Zweckbindungs-
frist von drei Jahren. Für die Förderung nach Nummer 2.1.2
gilt die Zweckbindungsfrist grundsätzlich für die Dauer der
Einsatzfähigkeit des Herdenschutzhundes.

6.2 Ausnahmen von der Zweckbindungsfrist können im
Zuwendungsbescheid zugelassen werden. Bei Nichteinhaltung
dieser Fristen, vor allem wenn die Nichteinhaltung durch
eine Aufgabe der Nutztierhaltung bedingt ist, ist die Zuwen-
dung anteilig an das Land Niedersachsen zurückzuzahlen.

6.3 Zuwendungsanträge sind schriftlich vor Beginn der Ar-
beiten für ein Vorhaben oder der Tätigkeit mit den erforder-
lichen Angaben gemäß Teil I Abschnitt 3.4 Randnr. 71 der
Rahmenregelung zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren**7.1 Allgemeines**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die LWK.

7.3 Antragsvordruck, Unterlagen

Förderanträge sind bei der LWK zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei der LWK verfügbar ist.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck zur Auszahlungsanforderung zu verwenden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zusammen mit den Originalbelegen vorzulegen.

7.6 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege

Die Bewilligungsbehörde stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (gemäß Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der Rahmenregelung).

7.7 Veröffentlichung der Förderinformationen

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der Rahmenregelung).

IV. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:

An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBl. Nr. 51/2022 S. 1750

Definition des wolfsabweisenden Grundschatzes für Schafe und Ziegen in der „Förderkulisse Herdenschutz“

1. Für einen wolfsabweisenden Grundschatz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:

- 1.1 Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflecht- oder Litzenzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm.
 - 1.2 Ein Untergrabeschutz mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand.
 - 1.3 Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.
2. Alternativ zu den Nummern 1.1 bis 1.3 ist ein wolfsabweisender Grundschatz nach Nummer 2.1 oder 2.2 zulässig:

- 2.1 Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und über einen Untergrabeschutz verfügen. Dieser kann darin bestehen, dass der Zaun mindestens 20 cm tief in den Boden eingelassen ist oder auf der Außenseite in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand durch eine stromführende Litze oder einen stromführenden Glattdraht ergänzt wird. Alternativ zum Einlassen in den Boden oder zu einer stromführenden Litze in Bodennähe können Knotengeflechtzäune auch durch ein fest mit dem senkrechten Zaun verbundenes Knotengeflecht ergänzt werden, das nach außen auf 100 cm Breite auf dem Boden aufliegt. Dieses Knotengeflecht muss sowohl an der Zaunseite als auch am Außenrand durch mindestens alle 4 m versetzt angebrachte Bodenanker am Boden fixiert sein, sodass es insgesamt alle 2 m fixiert ist.
- 2.2 Alternativ können Maschendraht- oder Knotengeflechte von mindestens 90 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können und einen wie in Nummer 2.1 beschriebenen Untergrabeschutz aufweisen, durch Breitbandlitzen oder Stacheldrähte, die mit maximal 20 cm Abstand über dem Zaun und zueinander angebracht sind, auf mindestens 120 cm erhöht werden.

Anlage 2**Definition des wolfsabweisenden Grundschatzes für Gatterwild in der „Förderkulisse Herdenschutz“**

1. Für einen wolfsabweisenden Grundschatz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:

- 1.1 Ein Wildzaun aus Knotengitter oder Maschendraht mit einer Mindesthöhe von 180 cm, der bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden kann.
 - 1.2 Ein Untergrabeschutz mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand und in 15 cm Abstand auf der Außenseite um den gesamten Zaun gezogen.
 - 1.3 Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.
2. Alternativ zu den Nummern 1.2 und 1.3 ist auch folgender wolfsabweisender Grundschatz zulässig:

2.1 Knotengeflecht auslegen:

Eine Schürze aus Knotengeflecht wird außen am Fuß des Zauns ausgelegt. Sie wird in ca. 20 bis 30 cm Höhe fest mit dem Zaun verbunden und am Fuß des Zauns mit Erdankern am Boden befestigt. Die restlichen ca. 100 cm werden auf dem Boden ausgebreitet und am äußeren Rand mit Erdankern fixiert. Die Erdanker am Fuß des Zauns und die am äußeren Ende des Knotengeflechts sollten jeweils nicht mehr als 4 m Abstand zueinander haben und versetzt platziert sein, sodass der Zaun insgesamt alle 2 m fixiert ist.

2.2 Zaun in Boden einlassen:

Anstelle einer Schürze nach Nummer 2.1 kann beim Neubau von Gehegen der Zaun auch mindestens 30 cm tief in den Boden eingelassen werden.

Eine Kombination der Nummern 1.2 und 1.3 mit Nummer 2.1 wird empfohlen, eine Kombination der Nummern 1.2 und 1.3 mit Nummer 2.2 ist möglich. Beide Kombinationen erhöhen die Abwehrkraft des Zauns gegen Wölfe erheblich.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

**Anerkennung der
„Stiftung Hübner Christusgemeinde“**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 8. 12. 2022
— ArL LG.07-11741/580 —**

Mit Schreiben vom 8. 12. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 11. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Hübner Christusgemeinde“ mit Sitz in Lachendorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der Evangelisch-Lutherischen Christusgemeinde Lachendorf.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Hübner Christusgemeinde
c/o DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH
Brandgasse 4
41460 Neuss.

— Nds. MBl. Nr. 51/2022 S. 1754

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

**Zweckänderung der
„Evangelische Stiftungen Osnabrück“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 14. 11. 2022
— 2.02-11741-16 (003) —**

Mit Schreiben vom 14. 11. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Evangelische Stiftungen Osnabrück“ genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen ist oder sich in finanzieller Notlage befinden.

Die Stiftung kann ihre satzungsgemäßen Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Verwirklichung der Satzungszwecke anderen steuerbegünstigten Körperschaften auf Antrag weiterleiten. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung von bedürftigen Einzelpersonen,
- durch Unterstützung von diakonischen Einrichtungen wie Pflegeheimen, Seniorenwohnanlagen, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen zur Hilfe für gefährdete Menschen sowie
- Unterstützung von Kindertagesstätten.

Die Einrichtungen müssen steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Daneben kann die Stiftung den Stiftungszweck auch selbst unmittelbar umsetzen.

— Nds. MBl. Nr. 51/2022 S. 1754

Fernstraßen-Bundesamt**Öffentliche Bekanntmachung****Bek. d. Fernstraßen-Bundesamt v. 12. 12. 2022
— S2/03-05-02-05#00075#0001 —**

Das Fernstraßen-Bundesamt verfügt mit Aktenzeichen S2/03-05-02-05#00075#0001 im Landkreis Stade auf Flächen im Gemeindegebiet Jork, im Stadtgebiet der Hansestadt Buxtehude sowie im Landkreis Harburg im Gemeindegebiet Neu Wulmstorf die Widmung der unten näher bezeichneten Streckenabschnitte der BAB 26 zwischen der bereits bestehenden Anschlussstelle (AS) Jork (Knotenpunktnummer 8) über die AS Buxtehude (Knotenpunktnummer 9) und weiter zur AS Neu Wulmstorf (Knotenpunktnummer 10) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Freie und Hansestadt Hamburg.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 6. 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 19. 6. 2022, erhält eine Straße ihre Eigenschaft als Bundesfernstraße durch Widmung. Bundesfernstraßen sind gem. § 1 Abs. 1 FStrG solche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die Widmung der Abschnitte 90 und 100 erfolgt mit Wirkung zum 3. 2. 2023.

Die Widmung der Äste an der AS Buxtehude und der AS Neu Wulmstorf wird mit dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam.

Bezeichnung: A 26

Örtliche Lage: Landkreis Stade und Landkreis Harburg

Verlauf Abschnitt 90:

von NK 2423 015 (AS Jork) nach NK 2524 035
(AS Buxtehude)
von Station 0,000 nach Station 4,451
Länge Fahrbahn: 4,451 km

Äste am NK 2524 035:

von NP 2524 035 A nach NP 2524 035 B
von Station 0,000 nach Station 0,690
(Länge: 0,690 km)
von NP 2524 035 C nach NP 2524 035 D
von Station 0,000 nach Station 0,788
(Länge: 0,788 km)
von NP 2524 035 E nach NP 2524 035 F
von Station 0,000 nach Station 0,971
(Länge: 0,971 km)
von NP 2524 035 G nach NP 2524 035 H
von Station 0,000 nach Station 1,019
(Länge: 1,019 km)
Länge der Äste am NK 2524 035: 3,468 km

Verlauf Abschnitt 100:

von NK 2524 035 O nach NK 2524 034 O
(AS Buxtehude) (AS Neu Wulmstorf)
von Station 0,000 nach Station 3,982
Länge Fahrbahn: 3,982 km

Äste am NK 2524 034:

von NP 2524 034 A nach NP 2524 034 B
von Station 0,000 nach Station 0,540
(Länge: 0,540 km)
von NP 2524 034 C nach NP 2524 034 D
von Station 0,000 nach Station 0,595
(Länge: 0,595 km)
von NP 2524 034 E nach NP 2524 034 F
von Station 0,000 nach Station 0,523
(Länge: 0,523 km)

von NP 2524 034 G nach NP 2524 034 H
von Station 0,000 nach Station 0,495
(Länge: 0,495 km)

von NP 2524 034 K nach NP 2524 034 L
von Station 0,000 nach Station 0,082
(Länge: 0,082 km)

von NP 2524 034 M nach NP 2524 034 N
von Station 0,000 nach Station 0,063
(Länge: 0,063 km)

Länge der Äste am NK 2524 034: 2,298 km

Gesamtlänge Abschnitte 90, 100 und Äste: 14,199 km.

Die Widmung des Abschnittes 110 wird mit dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam.

Bezeichnung: A 26

Örtliche Lage: Landkreis Harburg

Verlauf Abschnitt 110:

von NK 2524 034 O nach NK 2524 036
(AS Neu Wulmstorf) (Landesgrenze Niedersachsen
— Freie und Hansestadt
Hamburg)
von Station 0,000 nach Station 1,112
Länge Fahrbahn: 1,112 km.

Begründung:

Die Streckenabschnitte 90 und 100 wurden auf Grundlage der Planfeststellungsbeschlüsse vom 30. 1. 2004, vom 14. 11. 2011 (2. Bauabschnitt) und vom 29. 6. 2012 (3. Bauabschnitt) realisiert. Der Streckenabschnitt 110 wird derzeit auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. 8. 2018 (Bauabschnitt 4a) realisiert. Die Widmung der benannten Abschnitte erfolgte nicht in den Planfeststellungsverfahren. Infolge der Baumaßnahmen sind die neugebauten Abschnitte gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 2 Abs. 1 FStrG zur Bundesautobahn 26 zu widmen. Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG).

Die Bekanntmachung wird mit Lageplan parallel im Internet unter: <https://www.fba.bund.de/DE/Bekanntmachungen/Widmung/Widmung.html?nn=988076> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72—78, 04109 Leipzig, erhoben werden. Die Verfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweis zur Einsicht

Diese Verfügung mit Begründung kann vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Widerspruchsfrist beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72—78, 04109 Leipzig, werktags, möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Nummer 0341 49611-0, eingesehen werden.

Leipzig, den 12. 12. 2022

Fernstraßen-Bundesamt

Doris Drescher
Präsidentin

— Nds. MBl. Nr. 51/2022 S. 1755

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 240 neu auf dem Gebiet der Stadt Eschershausen im Landkreis Holzminden

Bek. d. NLStBV GB Hameln v. 7. 12. 2022
— 4-4142/31020 B 240 —

I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Eschershausen im Landkreis Holzminden neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 240 — Nordortsumgehung Eschershausen — sowie die nach Fertigstellung einer Teilstrecke dieser Baumaßnahme veränderten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße bzw. Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie §§ 6—8 NStrG wie folgt gewidmet, eingezogen bzw. abgestuft und im Übersichtsplan (**Anlage**) dargestellt.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 zur B 240 neu gewidmet:

Die verlegte Strecke von

NK*) 4023 051 C nach NK 4023 023, Abschnitt 145
Station 0.000 bis Station 0.845
(Länge: 845 m)

NK 4023 021 nach NK 4023 0510, Abschnitt 95
Station 0.481 bis Station 0.748
(Länge: 267 m)

NK 4032 051A nach NK 4023 0160, Abschnitt 98
Station 0.000 bis Station 0.130
(Länge: 130 m)

mit einer Gesamtlänge von 1,242 km.

II.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 zur B 240 neu gewidmet:

Der Kreisverkehrsplatz im NK 4023 051

NK 4023 0510 nach NK 4023 051A, Abschnitt 950A
Station 0.000 bis Station 0.076
(Länge: 76 m)

NK 4023 051A nach NK 4023 051B, Abschnitt 95AB
Station 0.000 bis Station 0.036
(Länge: 36 m)

NK 4023 051B nach NK 4023 051C, Abschnitt 95BC
Station 0.000 bis Station 0.039
(Länge: 39 m)

NK 4023 051C nach NK 4023 0510, Abschnitt 95C0
Station 0.000 bis Station 0.051
(Länge: 51 m)

mit einer Gesamtlänge von 0,202 km.

*) NK = Netzknoten

III.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 eingezogen:

Die Strecken von

NK 4023 021 nach NK 4023 016 B 240,
Abschnitt 90 alt
Station 0.578 bis Station 0.081
(Länge: 295 m)

NK 4023 016 nach NK 4023 099 alt B 240,
Abschnitt 140 alt
Station 0.470 bis Station 0.995
(Länge: 525 m)

der für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 240 alt von Station 0.578 bis Station 0.081 und von Station 0.470 bis Station 0.955 mit einer Gesamtlänge von 0,820 km.

IV.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 abgestuft:

Die durchgehende Strecke von

NK 4023 016 nach NK 4023 099 alt B240,
Abschnitt 140 alt
Station 0.000 bis Station 0.470
(Länge: 470 m)

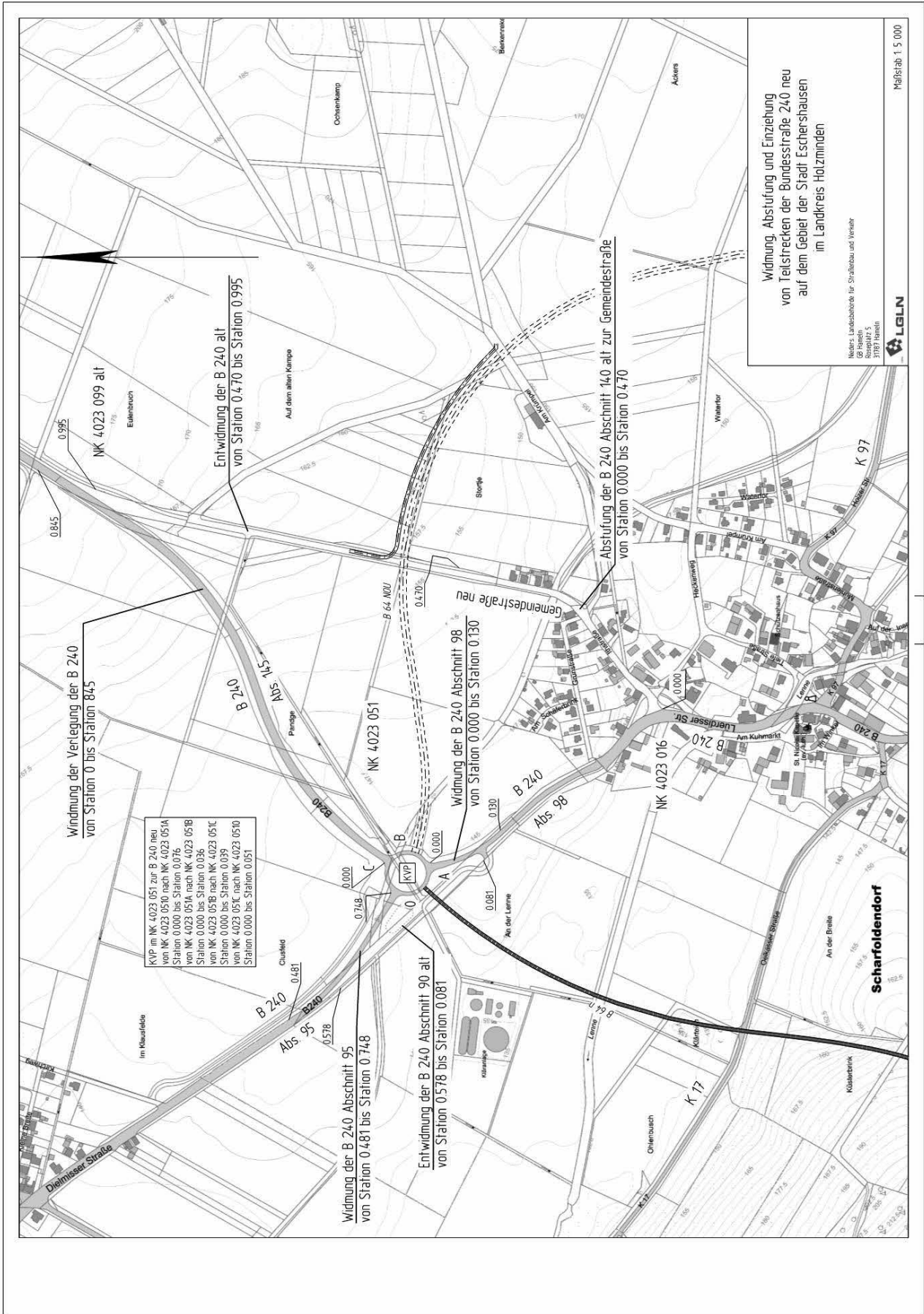
zur Gemeindestrasse in der Teilstrecke der B 240 alt von Station 0.000 bis Station 0.470 mit einer Gesamtlänge von 0,470 km. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eschershausen, entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 3. 6. 2011/30. 11. 2011 und 26. 1./13. 7. 2022.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.



Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist bei der Landesbeauftragten für Tierschutz (LBT) zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12 NBesG bewertet. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die nachfolgenden Aufgaben:

- allgemeine Angelegenheiten der Geschäftsstelle der LBT wie z. B. Aktenführung, Pflege des Terminkalenders, Vorbereitung von Sitzungen,
- Entgegennahme und Bearbeitung von Eingaben gegenüber den obersten Landesbehörden in Angelegenheiten des Tierschutzes,
- Mitziehungsverfahren einschließlich der Beteiligung der zuständigen Fachabteilungen des ML, anderer Ressorts sowie der nachgeordneten Bereiche,
- Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und Förderprojekten der LBT,
- Mitwirkung in der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Gestaltung und Pflege der Homepage im Bereich der LBT, Verfassen von Pressemitteilungen,
- Mitwirkung und Gestaltung des Tätigkeitsberichts der LBT,
- haushalts- und zuwendungsrechtliche Bearbeitung von Fördermaßnahmen im Bereich der LBT (z. B. Katzenschutzprojekt, Stadtaubenmanagement und die Digitalisierung der Tierheime).

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin/Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung.

Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Für die haushalts- und zuwendungsrechtliche Bearbeitung von Fördermaßnahmen sind haushaltsrechtliche Kenntnisse (LHO) erforderlich. Für die Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Homepage im Bereich der LBT ist Kreativität von Vorteil.

Gesucht wird eine engagierte Kollegin oder ein engagierter Kollege, für die oder den der Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern und Verbänden in Angelegenheiten des Tierschutzes, die Entgegennahme von Eingaben und deren verwaltungskonforme Bearbeitung sowie Bürgernähe selbstverständlich sind. Um die vielfältigen Aufgaben der Stabstelle Tierschutz motiviert bewältigen zu können, sollte ein großes Interesse bestehen, sich für Tiere und Verbesserungen im Tierschutz einzusetzen.

Folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten werden darüber hinaus erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- Fähigkeit zu strukturiertem Arbeiten,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- ein sicherer Umgang mit MS Office.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 15. 1. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-12376/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsicht-

nahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Dämmrich, Tel. 0511 120-2218, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 51/2022 S. 1758

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 306 „Landentwicklung, ländliche Bodenordnung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Außendienstprüferin oder eines Außendienstprüfers (w/m/d)

am Dienstort Oldenburg zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 NBesG bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 NBesG zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Durchführung von Ex-post-Kontrollen,
- Durchführung von Zweckbindungskontrollen in den Bereichen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL),
- unabhängige Prüfungen im Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfond (EMFAF),
- unabhängige Buchprüfungen im Unternehmen in Teilen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).

Der wesentliche Arbeitsschwerpunkt liegt im Bereich der Ex-post-Kontrollen und Zweckbindungskontrollen, die dem Referat 306 zugeordnet sind. Die Prüfungen im Bereich des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) und die Buchprüfungen sind dem Referat „EU-Zahlstelle/EU-Prüfdienste“ zugeordnet und erfolgen vertretungsweise. Die Prüfungen erstrecken sich auf den gesamten Bereich der Investitionsvorhaben in der EU-Agrarförderung. Sie erfolgen in ganz Niedersachsen, häufig im Rahmen einer eintägigen Dienstreise. Gelegentlich erfordert die Prüftätigkeit mehrtägige Dienstreisen. Geprüft wird in einem Team mit zwei Personen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin/Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht werden vorausgesetzt.

Kenntnisse in der europarechtlichen Rechtsanwendung, im Bereich der europäischen Agrarförderung und/oder im Zuwendungsrecht sowie Erfahrungen in Prüfdiensten und im Bereich der Buchführung sind wünschenswert.

Darüber hinaus wird erwartet:

- die Bereitschaft auch zu mehrtägigen Dienstreisen,
- Flexibilität,
- gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office),
- gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- Organisationsfähigkeit und Engagement,
- Verantwortungsbewusstsein und
- Bereitschaft zum selbstständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinde-

rung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 15. 1. 2023** erreichen sollte.

Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-1849/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Rosenhagen, Tel. 0511 120-8637, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 51/2022 S. 1758

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 402 „Personal, Organisation, Innere Dienste“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

der stellvertretenden Referatsleitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 16 NBesG bewertet. Aus Gründen der Personalentwicklung wird der Dienstposten/Arbeitsplatz als Beförderungsdienstposten ausgeschrieben. Bei Beschäftigten wird der anzunehmende beamtenrechtliche Werdegang nachgezeichnet, sodass frühestens nach Ablauf der sechsmonatigen Erprobungszeit eine außertarifliche Vergütung nach der BesGr. A 16 aT gewährt werden kann.

Gesucht wird eine Referentin oder ein Referent für vorwiegend folgende Aufgabenbereiche:

- beamten- und tarifrechtliche Grundsatzangelegenheiten,
- Dienstposten- und Arbeitsplatzbewertungen,
- Personalmanagement und -entwicklung,
- Aufbau- und Ablauforganisation.

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

Mehrjährige Berufserfahrungen in mindestens einem o. g. Aufgabenbereich, vorzugsweise als Personalreferentin oder -referent/Personaldezernentin oder -dezernent in der öffentlichen Verwaltung, nachrangig aber auch in der freien Wirtschaft, werden vorausgesetzt. Die Berufserfahrung muss auf Arbeitsplätzen/Dienstposten vergleichbar der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt erbracht worden sein.

Der Arbeitsplatz/Dienstposten erfordert ein hohes Maß an Sozialkompetenz, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit. Die Bereitschaft und Fähigkeit, teamorientiert, aber auch eigenständig zu arbeiten, wird vorausgesetzt. Weitere Voraussetzungen zur erfolgreichen Wahrnehmung des Arbeitsplatzes/Dienstpostens sind Kommunikationsstärke und Überzeugungskraft sowie ein sicheres und verbindliches Auftreten. Darüber hinaus werden fachübergreifendes und analytisches Denken sowie die Bereitschaft erwartet, sich schnell in wechselnde Themenfelder einzuarbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 12. 1. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-12646/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet oder zum Ausschreibungsverfahren stehen Ihnen Frau Ministerialdirigentin Gade, Tel. 0511 120-2261, und Frau Ministerialrätin Dr. Telkamp, Tel. 0511 120-2047, gerne zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 51/2022 S. 1759

Bei der **Samtgemeinde Lüchow (Wendland)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Kaufmännische Betriebsführung/Jahresabschlüsse (w/m/d)

zu besetzen.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit 39 bzw. 40 Stunden wöchentlich. Die Stelle wird unter Berücksichtigung der persönlichen Qualifikation und der bisherigen Tätigkeit/Berufserfahrung bis EntgeltGr. 11 TVöD bzw. BesGr. A 11 NBesG vergütet. Die Stelle ist teilzeitgeeignet. Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter www.luechow-wendland.de/stellenausschreibungen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 2. 1. 2023** an die Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Abteilung 1, Theodor-Körner-Straße 14, 29439 Lüchow (Wendland).



— Nds. MBl. Nr. 51/2022 S. 1759

Bei der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Personal und Recht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle als

Justiziarin oder Justiziar (w/m/d) (BesGr. A 13/EntgeltGr. 13 TV-L)

zu besetzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 20. 1. 2023** unter der Kennziffer 2023/45 über unser Karriereportal <https://www.uni-hildesheim.de/die-universitaet-als-arbeitsplatz/stellenmarkt/>.

— Nds. MBl. Nr. 51/2022 S. 1759



VAKAT



VAKAT

